



VOLLZIEHUNGSVERORDNUNG

zum Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund

Der Gemeinderat MuttENZ, gestützt auf § 70 Absatz 2 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes, beschliesst zur Handhabung des Reglementes über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund vom 3. März 1994:

1. Gebührenbezug, Rückerstattungen und Kontrollen werden der Gemeindeverwaltung übertragen.
2. Fahrzeughalter oder Fahrzeughalterinnen, die auf Einladung nicht innert 30 Tagen schriftlich einen Privat-Parkplatz nachweisen, gelten als gebührenpflichtig. Ein Privat-Parkplatz wird nur anerkannt, wenn das Fahrzeug ganz auf privatem Boden abgestellt wird. Teilweise auf öffentlichem Grund stehende Fahrzeuge sind gebührenpflichtig.
3. Der Gebührenbezug erfolgt im April für die Monate April bis September und im Oktober für die Monate Oktober bis März.
4. Wird die Gebühr für 6 Monate nicht innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung bezahlt, erfolgt Mahnung und nach der 2. Mahnung Betreibung. Für die 2. Mahnung wird eine Mahngebühr von Fr. 20.-- belastet.
5. Das Reglement wird nicht angewandt auf Fahrzeughalter und -halterinnen, die einen weniger als 2 Monate dauernden Wohnsitz in MuttENZ haben (z.B. Monteure und Feriengäste) oder die sich pro Woche höchstens 2 Tage hier aufhalten.
Es gilt auch nicht für Motorfahrzeuge mit mehr als 1000 kg Nutzlast sowie für Anhänger jeder Art. Für diese ist das regelmässige Parkieren auf der Allmend über Nacht sowie an Sonn- und Feiertagen verboten (§ 15 der kantonalen Verordnung zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr).
6. Gegen Entscheide und Verfügungen der Gemeindeverwaltung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

MuttENZ, 23. März 1994

IM NAMEN DES GEMEINDERATES
Der Präsident Der Verwalter

E. Toscanelli

H.R. Stoller